

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die GrundVerfassung der verschiedenen Stände des Grosherzogthums
Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1808

EinsassenRecht

[urn:nbn:de:bsz:31-334597](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334597)

zu einem einseitigen Aufenthalt wählen, mithin weder durch die Natur ihres Einkommens noch durch eine freywillig geknüpft Verbindung in einem dauernden Verhältniß zu dem hiesigen Land stehen.

Ein fassen Recht.

5.) Noch eine weitere Gattung der Fremden sind die *Ein fassen*, worunter solche verstanden werden, welche mit Beybehaltung des Heimathsrechts in ihrem ursprünglichen Staat, zugleich durch einen gesetzmäßig erlangten Besitz von Liegenschaften im Land, ingleichen durch ordnungsmäßige Erlangung eines Staatsdienstes oder eines Gewerbes im Land in eine bleibende Verbindung mit Unsern Landen gekommen sind, wovon Erstere, je nachdem ihr Gut eigene Markungsrechte hat, oder einer OrtsMarkung untergeben ist, *Land sassen* oder *Mark sassen*, letztere beide Gattungen aber *Schirmsassen* sind. Alle diese genießen so lange sie im Land auf solche Weise angelesen sind, in demjenigen, was auf ihre Art der Angesehenheit Bezug hat, durchaus Staatsbürgerrecht, haben aber auch in dieser Beziehung durchaus Unterthanenpflicht; in andern davon unabhängigen Beziehungen aber behalten sie die allgemeine SchutzgenossenschaftsVerhältnisse, nur daß sie nun auch

wegen solchen Verbindlichkeiten, die sie außer Landes und selbst in ihrem Heimathsland, (wenn nur nicht in Bezug auf auswärtige Liegenschaften Gewerbe oder Erbschaften) überkommen haben, hiehlands gerichtspflichtig werden, daß sie mithin dem Kläger, selbst wenn er ein Mitbürger aus ihrem Heimathsland wäre, kein RückweisungsBegehren an ihren HeimathsRichter entgegen setzen, noch von diesen letzteren, (den Fall all dort begangener Verbrechen oder vorhandener Nichtshängigkeit, ausgenommen) zurückgefördert werden können, sobald sie mit Bewilligung ihrer angebohrnen Obrigkeit, und auf erlangten Heimathschein, d. i. der Beurkundung des Vorbehalts nach Gutfinden in die Heimath zurück zu kehren, zu Einsassen hiehlands angenommen worden sind.

Staatsbürgerrecht.

6.) Schuzgenossen und Einsassen sind zwar in Beziehung auf jene Verhältnisse, in welchen sie durch ihre Verbindung mit Unserm Staat auch Unserer RegentenGewalt unterworfen sind, nicht mehr Landfremde, sondern zugleich StaatsAngehörige und als solche gegen Uns in einer beschränkten Unterthanschaft. Staatsbürger und Staatsunterthanen sind sie aber darum